

Avenarius, Hermann

Bundesverfassungsgericht und Privatschulfinanzierung [Rezension]

Recht der Jugend und des Bildungswesens 38 (1990) 2, S. 201-203



Quellenangabe/ Reference:

Avenarius, Hermann: Bundesverfassungsgericht und Privatschulfinanzierung [Rezension] - In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 38 (1990) 2, S. 201-203 - URN: urn:nbn:de:0111-opus-7890 - DOI: 10.25656/01:789

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-7890>

<https://doi.org/10.25656/01:789>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Bundesverfassungsgericht und Privatschulfinanzierung

Bodo Pieroth/Gunnar Folke Schuppert (Hrsg.): Die staatliche Privatschulfinanzierung vor dem Bundesverfassungsgericht. Eine Dokumentation. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1988, 209 S., 89,- DM;

Friedrich Müller (Hrsg.): Zukunftsperspektiven der Freien Schule. Dokumentation, Diskussion und praktische Folgen des Finanzhilfe-Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Duncker & Humblot, Berlin 1988, 240 S., 98,- DM.

I.

Das sog. Finanzhilfe-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 (RDJB 1987, 386 mit Anm. von *Jörg Berkemann*) gehört zu den schulpolitisch, vor allem für die Existenzsicherung der Privatschulen bedeutsamen Entscheidungen des Gerichts. Schon deshalb ist es zu begrüßen, daß die beiden hier zu besprechenden Veröffentlichungen das Urteil in einen größeren Zusammenhang einbetten: Die von *Pieroth/Schuppert* herausgegebene Dokumentation zeichnet die »Geschichte« des Verfahrens nach; der von *Müller* edierte Band befaßt sich in erster Linie mit den rechtlichen und praktischen Konsequenzen der Entscheidung.

2.

Das Urteil des BVerfG geht auf einen Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 31. 10. 1983 zurück. Das Verwaltungsgericht war zu der Überzeugung gelangt, daß verschiedene Vorschriften des Hamburgischen Privatschulgesetzes gegen Art. 7 Abs. 4 GG verstießen. Für verfassungswidrig hielt es das Gesetz insbesondere deshalb, weil es bekenntnisfreien und weltanschaulich nicht gebundenen privaten Ersatzschulen je Schüler nur eine Subvention von 25 Prozent des für Schüler an vergleichbaren öffentlichen Schulen ermittelten Schülerkopfsatzes gewährte; eine Finanzhilfe in dieser Höhe reiche nicht aus, eine zum wirtschaftlichen Niedergang und schließlichen Zusammenbruch führende Entwicklung wirksam aufzuhalten. Nicht zu beanstanden sei demgegenüber die Regelung, die für private Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen eine Zuwendung von 77 Prozent, unter bestimmten Voraussetzungen sogar von 82 Prozent des Schülerkopfsatzes vorsah: Art. 3 Abs. 3 GG sei nicht verletzt, weil diese Schulen nicht wegen eines bestimmten Bekenntnisses, sondern ganz allgemein wegen ihrer religiösen oder weltanschaulichen Prägung bevorzugt würden; ebensowenig liege ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor, weil der sachliche Grund für die unterschiedliche Förderung darin zu sehen sei, daß diese Schulen die weltliche Gemeinschaftsschule des staatlichen Schulsystems in besonderer Weise ergänzten.

Das BVerfG stellt in seinem Urteil zunächst fest, die Entstehungsgeschichte des Art. 7 Abs. 4 GG spreche eindeutig dafür, daß die verfassungsrechtliche Garantie der Privatschulfreiheit einen Subventionsanspruch nicht einschließen sollte. Gleichwohl sei der Staat zur Förderung der privaten Ersatzschulen verpflichtet, weil diese ohne staatliche Unterstützung bei dem bestehenden hohen Kostenniveau heute nicht mehr in der Lage seien, aus eigener Kraft sämtliche in Art. 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GG aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen gleichzeitig auf Dauer zu erfüllen; die Möglichkeit einer Selbstfinanzierung durch die Erhebung von Schulgeldern scheidet praktisch aus, weil die Schulen mit Rücksicht auf Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Hs. 2 GG allgemein zugänglich sein müßten. Dem Gesetzgeber sei es freigestellt, darüber zu befinden, in welcher Weise er seiner Förderungspflicht nachkomme. Den Staat treffe erst dann eine Handlungspflicht, wenn ohne sein Tätigwerden der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre; die generelle Hilfebedürftigkeit der Ersatzschulen sei aber heute ein empirisch gesicherter Befund. Der Staat sei nur verpflichtet, einen Beitrag bis zur Höhe des – zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 GG notwendigen – Existenzminimums zu leisten. Darüber hinaus stehe die Förderungspflicht von vornherein unter dem Vorbehalt dessen, was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden könne. Die unterschiedliche Höhe der in Hamburg gewährten Finanzhilfe – 25 Prozent für bekenntnisfreie, 77 oder gar 82 Prozent für Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen – verstoße zwar nicht gegen Art. 3 Abs. 3 GG, wohl aber gegen Art. 7 Abs. 4 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG; für die erhebliche Schlechterstellung der nicht bekenntnismäßig oder weltanschaulich gebundenen Träger seien sachlich zureichende Gründe nicht erkennbar.

Die Dokumentation *Pieroths* und *Schupperts* enthält außer dem – gekürzten – Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Hamburg und dem BVerfG-Urteil mehrere Rechtsgutachten (*Pieroth* im Auftrag des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V., *Link* im Auftrag der Nordelbischen-Lutherischen Kirche, *Wimmer* für den Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg) sowie die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen, des Bundesverbandes Deutschen Privatschulen e. V. und des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V. Dabei fällt auf, daß sich die Rechtsgutachten auf die Frage konzentrieren, ob die unterschiedliche subventionsrechtliche Behandlung konfessioneller bzw. weltanschaulicher Ersatzschulen einerseits und konfessionell bzw. weltanschaulich nicht gebundener Ersatzschulen andererseits mit dem besonderen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 GG und dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Diese Gutachten, gründlich und gediegen, haben im Urteil des BVerfG kaum Spuren hinterlassen. Ihre Lektüre hinterläßt daher ein beklommenes Gefühl: das Empfinden, im nachhinein ein Bemühen zu verfolgen, das umsonst war. Die Vergeblichkeit solcher Anstrengungen spricht mitnichten gegen die Qualität der Schriftsätze. Doch läßt der Kontrast zwischen hohem juristisch-intellektuellen Aufwand und geringem justiziellen Ertrag den Leser ein wenig ratlos. Ich hätte mir gewünscht, daß das Urteil vor dem Hintergrund der zuvor abgegebenen Voten kritisch kommentiert worden wäre. Vielleicht fehlte dazu die Zeit. Und es mag auch am Zeitdruck gelegen haben, daß man bei der Durchsicht der Fahnenabzüge ziemlich sorglos vorgegangen ist. Nur so ist es beispielsweise zu erklären, daß in zahlreichen Fußnoten auf Textstellen verwiesen wird (»vgl. unten S.«, »vgl. oben S.«), ohne daß die Seitenzahlen angegeben sind. Schade.

Die von Friedrich Müller herausgegebene Schrift ist, wie der Titel verheißt, zukunftsorientiert. In einem einleitenden Überblick referiert *Vogel* die Rechtslage bis zum

Finanzhilfe-Urteil; er stellt die Gesetzgebung der Länder und den Meinungsstand in Literatur und Rechtsprechung dar. Der erste Teil enthält den – ungekürzten – Vorlagebeschluß und das BVerfG-Urteil. Der zweite Teil befaßt sich mit den Konsequenzen des Urteils für Wissenschaft und Praxis. *Jeand'Heur* analysiert die Entscheidung rechtsmethodisch, *Vogel* zieht Folgerungen für die Praxis der Länder, der Schulträger und Schulen; *Haug* befaßt sich mit den Kosten des öffentlichen Schulwesens als Orientierungsrahmen für die Finanzhilfe in der Privatschulförderung; *Hardorp* äußert sich zu den bildungsökonomischen Aspekten des Urteils. Alle Beiträge sind kenntnisreich, gründlich, gut lesbar.

Besonders beeindruckt hat mich der Aufsatz *Jeand'Heurs*, der sich klug und scharfsinnig mit der Entscheidung des BVerfG auseinandersetzt. Er weist auf die widersprüchlich anmutende Argumentation des Gerichts hin, das zunächst als Ergebnis der historisch-genetischen Auslegung des Art. 7 Abs. 4 GG eindeutig einen Subventionsanspruch privater Ersatzschulen gegen den Staat verneint, um schließlich dennoch eine staatliche Finanzierungspflicht festzusetzen. Nach Auffassung des Autors mußte das BVerfG seine genetisch-historischen Überlegungen hintanstellen und zugunsten der Förderung privater Ersatzschulen entscheiden, um auf diesem Wege die faktische Möglichkeit der Rechtsausübung überhaupt erst zu sichern. Eine Schwäche des Urteils sieht *Jeand'Heur* zu Recht darin, daß das Gericht es mit der Bejahung der Förderungspflicht bewenden läßt, ohne auf die Frage einzugehen, ob den privaten Ersatzschulen aus der objektiven Rechtspflicht eine subjektive Berechtigung erwächst. *Jeand'Heur* meint, einen Gegensatz in der Rechtsprechung von BVerfG und BVerwG erkannt zu haben. Während letzteres eine Bestandsgarantie der einzelnen Ersatzschule ablehne und eine Förderungspflicht des Staates nur dann bejahe, wenn die Institution des Ersatzschulwesens insgesamt gefährdet sei, erachte das BVerfG die institutionelle Garantie des Ersatzschulwesens nicht als Selbstzweck, sondern in ihrer Funktion einer Verstärkung des individuellen Freiheitsrechts. Das mag in dieser Allgemeinheit zutreffen, ändert aber nichts daran, daß auch nach Auffassung des BVerfG eine Handlungspflicht des Staates immer erst dann einsetzt, »wenn andernfalls der Bestand des Ersatzschulwesens als Institution evident gefährdet wäre«. Das Finanzhilfe-Urteil gibt Anlaß zu der Frage, warum das Gericht einerseits sich sehr grundsätzlich zur Förderungspflicht des Staates nach Art. 7 Abs. 4 GG äußert, es andererseits im Blick auf die Hamburger Rechtslage mit der Feststellung bewenden läßt, daß die unterschiedliche Höhe der Subvention gegen Art. 7 Abs. 4 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG verstoße. *Jeand'Heur* bemerkt dazu, das Gericht habe die Vereinbarkeit des strittigen Gesetzes mit dem Grundgesetz insgesamt nachprüfen müssen; deshalb sei es durchaus zutreffend gewesen, das Hamburger Privatschulgesetz nicht nur auf seine Vereinbarkeit mit Art. 3 Abs. 1 GG zu prüfen, sondern auch auf Art. 7 Abs. 4 GG zurückzugreifen. Mir leuchtet das nicht ein. Um zu dem Ergebnis zu gelangen, daß für die erhebliche Schlechterstellung bekenntnisfreier Schulträger ein sachlich zureichender Grund nicht erkennbar sei, hätte es des Rückgriffs auf Art. 7 Abs. 4 GG nicht bedurft.

Läßt der von *Müller* herausgegebene Band Wünsche offen? Ein wenig stört, daß man vergebens nach kontroversen Standpunkten Ausschau hält. Die Beiträge fügen sich allesamt ein in eine große privatschulfreundliche Harmonie. Eines aber ist sicher: Die künftige Debatte über staatliche Privatschulförderung wird an diesem Buch nicht vorbeikommen.

Verf.: Prof. Dr. Hermann Avenarius, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung – Abteilung Recht und Verwaltung –, Schloßstraße 29, 6000 Frankfurt am Main 90